

H F G-Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Hannoversche Funken-Garde e.V.
Abgekürzt (H F G)
2. Sitz der H F G ist Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Registernr. 3940 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind lila, gelb, weiß
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins HFG ist die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege des Brauchtums Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung sowie der Schutz und Erhalt der hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage in allen Altersgruppen.
- b) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen die der Erweiterung des karnevalistischen Ideengutes dienen (wie z.B. Prunksitzungen, Kinderkarneval, Veranstaltungen in verschiedenen Altersgruppen) und die Beteiligung an Umzügen.
- c) Förderung der Jugendarbeit zur Heranbildung karnevalistisch interessierten Nachwuchses, die das Brauchtum des Karnevals und des karnevalistischen Tanzsportes fördert, umsetzt und erhält.
- d) Förderung und Ausbildung des karnevalistischen Tanzsportes.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

§4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrensensoren
- f) Ehrenpräsidenten/Ehrensensoren
- 1) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
 - b) fördernde Mitglieder, Ehrenpräsidenten/in und Ehrensensoren/in
- 2) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrensensoren/in und Ehrenpräsident/in erfolgt unter der Voraussetzung des §13(bis auf Widerruf).

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Präsidium einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

§7 Aufnahmefolge

- 1) Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- 3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§8 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder (§5) genießen im übrigen alle Rechte die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 3) Die außerordentlichen Mitglieder (§5) haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben aber das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 4) Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Ehrensensoren und Ehrenpräsidenten wie Abs. 4. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Ehrenpräsidenten sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§10 Beitrag

- 1) Alle ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- 2) Die Beitragszahlung hat $\frac{1}{4}$ jährlich im Voraus zu erfolgen.
- 3) Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §12 ausgeschlossen werden.
- 5) Das Präsidium kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§11 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche (per Einschreiben) Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. (Jährliche Kündigung)
Die Kündigung muß dem Präsidium spätestens bis zum 30. September zugestellt werden. Datum des Poststempels.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- 3) Mit dem Austritt ist sämtliches Vereinseigentum innerhalb von 14 Tagen (Kostüme, Gardeuniformen etc. gereinigt) in der Geschäftsstelle der H F G abzugeben.

§12 Ausschluß

- 1) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlußgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigungen des Ansehen des Vereins.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§10 Abs. 4).
- 2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit zuteilen.
- 4) Gegen den Beschluß des Präsidiums steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß dann ist dieser nicht mehr anfechtbar und endgültig.
- 6) Nach Erhalt des Beschlusses wie §11 Abs.2,3.

§13 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um dem Verein können verliehen werden:
 - a) Verdienstorden in Silber
 - b) Verdienstorden in Gold
 - c) Verdienstorden in Gold mit Steinen
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied
 - e) die Eigenschaft als Ehrensenaor/in / Ehrenpräsident/in.
- 2) Die Verleihung wird vom Präsidium beschlossen und bei einem würdigem Anlaß vollzogen.

§14 Orden

- Vereinsorden werden nur in Verbindung mit einer Uniform verliehen.
- a) Vereinsorden oder Vereinsnadel in Bronze bei Eintritt in den Verein.
 - b) Vereinsorden in Silber nach 5 jähriger Mitgliedschaft.
 - c) Vereinsorden in Gold nach 11 jähriger Mitgliedschaft
 - d) weitere Vereinsnadeln sind in der Geschäftsordnung der HFG geregelt.
 - e) Ehrensenaorenorden.

§15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Das geschäftsführende Präsidium
- b) Das erweiterte Präsidium
- c) Die Mitgliederversammlung

§16 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium (§26 BGB) besteht aus:

- 1) Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in.
Jedes Präsidiumsmitglied ist je einzeln zu Vertretung berechtigt.
- 2) Rechtshandlung die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 5.000 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Präsidiums.

§17 Erweitertes Präsidium

- 1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Präsidium (§16)
 - b) Dem Schriftführer/in
 - c) Dem Jugendleiter/in und Leiter/in der Tanzabteilung
 - d) Dem Trainer/in
 - e) Dem Bühnenmeister/in

§18 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Wahl in das geschäftsführende Präsidium ist eine aktive Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren erforderlich.
- 2) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf die Dauer von 3 Jahren, der Schatzmeister auf die Dauer von 2 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 1 Jahr gewählt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Präsidium befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Präsident oder Vizepräsident aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 6 Wochen stattfinden wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§19 Vorstandssitzung

Das geschäftsführende Präsidium faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Erweiterte Präsidiumssitzungen müssen mindestens 4 mal im Geschäftsjahr stattfinden.

§20 Aufgaben der Gesamtpräsidiumsmitglieder

1) Schatzmeister/in

Der Aufgabenbereich wird in der Geschäftsordnung der HFG geregelt.

2) Schriftführer/i

Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der HFG geregelt.

3) Jugendleiter/in und Leiter/in Tanzabteilung

Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der HFG geregelt.

4) Trainer/in

Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der HFG geregelt.

5) Bühnenmeister/in

Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung der HFG geregelt.

§21 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Präsidenten mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie über Beiträge.

6) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 9) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Das Präsidium kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muß das Präsidium unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie brauchen keine Vereinsmitglieder der H F G sein. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

§24 Geschäftsführer

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt einen Geschäftsführer einzusetzen, der ehrenamtlich tätig ist und auf Weisung des geschäftsführenden Präsidium handelt.

§25 Ausschüsse

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse zu berufen und einzusetzen.

§26 Auflösung des Verein

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- 2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren eingetragenen Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das geschäftsführende Präsidium zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff. BGB.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Kinderhospiz Löwenherz e.V.", Plackenstraße 19, 28857 Syke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Der Präsident hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover anzumelden.

§27 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 03.06.2016 und 05.11.2016 beschlossenen Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.04.2013 errichtete Satzung.

Redaktionelle Änderungen können ohne Abstimmung in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.